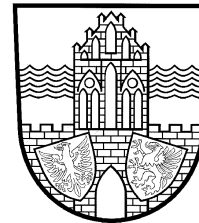


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

22. Jahrgang, Nr. 2 · Prenzlau, den 15. Februar 2016



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 8. Sitzung des Kreisausschusses am 23.02.2016*
- Seite 2:** *Neufassung der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 6:** *11. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24.10.2003*

### **AMTLICHER TEIL**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 8. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES AM 23. FEBRUAR 2016**

Landkreis Uckermark  
Der Vorsitzende des Kreisausschusses

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die 8. Sitzung des Kreisausschusses findet am Dienstag, dem 23.02.2016, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
  - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 7. Sitzung des Kreisausschusses am 01.12.2015 - öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
8. Berichterstattung der Geschäftsführung der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe  
BR/445/2016
9. Wahl der/des 3. Beigeordneten des Landkreises Uckermark  
BV/467/2016
10. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungs-, Seniorenbeauftragte und der Beauftragten für Menschen mit Behinderung  
BR/444/2016
11. Bericht zur Bildung und Geschäftsführung der gemeinnützigen Uckermärkischen Betreuungs- und Pflegegesellschaft mbH (GUB mbH)  
BR/448/2016
12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2015  
BR/443/2016
13. Änderung des Stellenplanes 2016  
BV/478/2016
14. Genehmigung einer Eilentscheidung zur Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
BV/468/2016

15. Übergabe der Rettungswache Gartz  
BV/472/2016
16. 1. Änderung des öffentlichen Dienstleistungsvertrages (Verkehrsvertrag) im öffentlichen Personennahverkehr mit der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft (BV 340/2015)  
BV/450/2016
17. Vertrag mit der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH zur Bereitstellung eines Orchesterangebotes  
BV/455/2016
18. Gemeinsame Beschaffung eines Einsatzleitwagens und Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Unterhaltung mit dem Landkreis Barnim  
BV/449/2016
19. Machbarkeitsplanung zum Breitbandausbau  
BV/463/2016
20. Bericht mit Übersicht der Anträge und die geplante Vergabe von Fördermitteln 2016 entsprechend der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.  
BR/457/2016
21. Vergabe von Fördermitteln 2016 entsprechend der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark über 2.500,00 €.  
BV/456/2016
22. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe in der Notfallrettung zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim  
BV/459/2016
23. Änderung der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat)  
BV/458/2016/1
24. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“  
BV/462/2016
25. Jahresbericht 2015 und BuT-Berichterstattung  
BR/453/2016
26. Informationen zur Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2 ,3 und 5 SGB III „Startbahn für Alleinerziehende und Familien“  
BR/454/2016
27. Weitere Verfahrensweise zur Erarbeitung einer fraktionsübergreifenden Stellungnahme zum Entwurf des Leitbildes für die geplante Verwaltungsstrukturreform 2019

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
  - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 7. Sitzung des Kreisausschusses am 01.12.2015 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen
4. Anträge
5. Vergabeentscheidung
6. Informationen

Prenzlau, den 11.02.16

Mit freundlichen Grüßen

Im Benehmen:

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann  
Ausschussvorsitzender

gez. Bernd Brandenburg  
1. Beigeordneter

**NEUFASSUNG DER VERBANDSSATZUNG DES  
NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 72  
vom 09. Februar 2016

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 14. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 vom 11. Juli 2014) wird die Bekanntmachung der am 16. Dezember 2015 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 09.02.16

gez. Dietmar Schulze

II.

**Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und  
Abwasserverbandes**

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32 vom 11.07.2014) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 16.12.2015 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Folgende Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg
  - die amtsfreie Stadt Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow und Schönwerder
  - die amtsfreie Gemeinde Nordwestuckermark,
  - die amtsfreie Gemeinde Uckerland,
  - die amtsangehörige Stadt Brüssow,
  - die amtsangehörige Gemeinde Gramzow für die Ortsteile Gramzow, Lützlów und Meichow,
  - die amtsangehörigen Gemeinden Carmzow-Wallmow, Görítz, Schenkenberg, Schönfeld, Grünow, Oberuckersee, Randowtal und Uckerfelde.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband“ (NUWA).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Prenzlau.
- (4) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Zweckverband führt kein eigenes Wappen. Er führt ein Dienstsiegel. Das Siegel zeigt in der Mitte das Landeswappen. Die Umschrift lautet „Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband“.

**§ 2**

**Aufgaben des Verbandes**

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Trink- und Brauchwasserversorgung im Verbandsgebiet. Weiterhin hat der Verband die Aufgabe, das auf dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder anfallende Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln, einzuleiten, zu versickern, zu verregnen und zu verrieseln. Hierzu zählt auch die Beseitigung des in Sammelgruben und Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers/Klärschlammes.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu gehören auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (3) Der Zweckverband ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, privatrechtliche Unternehmungen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere anderen Zweckverbänden zusammenschließen oder diesen beitreten. Ferner kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen; insbesondere zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren, Entgelten und Kostenerstattungen.

**§ 3**

**Organe**

Organe des Zweckverbandes sind :

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung),

c) der Verbandsausschuss

#### § 4

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet zunächst eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das Recht, eine weitere Vertretungsperson in die Verbandsversammlung zu entsenden. Diese Vertretungspersonen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die Bediensteten des Verbandsmitgliedes und die Bediensteten des Amtes.
- (2) Die amtsfreien und die amtsangehörigen Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Falle der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.
- (3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Danach haben die Verbandsmitglieder die sich aus der Anlage 1 ergebende Stimmzahl. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verbandssatzung. Die Stimmen jedes Mitgliedes können durch seinen oder seine Vertreter nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Maßgebliche Einwohnerzahl nach Absatz 3 ist die von den Einwohnermeldeämtern zum 01.07. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die nach Satz 1 ermittelte Gesamteinwohnerzahl dieser Ortsteile zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldebehörden der Verbandsmitglieder nur die Personen zu berücksichtigen, die am 01.07. des Vorjahres in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit einer Hauptwohnung gemeldet waren. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldebehörden der Verbandsmitglieder am 01. Juli bzw., wenn dieser auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, am darauf folgenden Arbeitstag eines jeden Jahres zu ermitteln und dem Zweckverband bis spätestens 15. Juli des betreffenden Jahres mitzuteilen. Die Stimmzahl ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres an geänderte Einwohnerzahlen anzupassen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit; in gleicher Weise wählt sie deren Stellvertreter.  
Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 5

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten insbesondere die Entscheidung über
  - a) Nachschüsse und Verlustausgleiche an Unternehmen an denen der Zweckverband beteiligt ist,
  - b) den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
  - c) das Investitionsprogramm, das Abwasserbeseitigungskonzept, das Trinkwasserkonzept und das Sanierungskonzept,
  - d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
  - e) die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit der Verbandsleitung und
  - f) Einzelfälle, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

#### § 6

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
  1. mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Anzahl der Vertretungspersonen oder die Verbandsleitung oder
  2. mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Anzahl der Vertretungspersonen oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Presse ist zugelassen. Ton- und Filmaufzeichnungen bedürfen der einstimmigen Einwilligung der Verbandsversammlung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Insbesondere kann die Öffentlichkeit für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:
  - a) Personal und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen,

- d) Aushandlung von Verträgen,
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
- f) Sonstige Angelegenheiten, bei denen schützenswerte Interessen einzelner berührt werden.

### § 7

#### Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss. Er besteht aus der Verbandsleitung als stimmberechtigte Vorsitzende oder stimmberechtigten Vorsitzender und fünf weiteren von der Verbandsversammlung aus ihrem Kreis gewählten ordentlichen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verbandsausschusses oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verbandsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Außerdem tritt er zusammen, wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses unter Angabe der Gründe dies verlangt oder die Geschäfte dies erfordern.
- (5) Die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder der stellvertretende Verbandsvorsteher kann an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt ebenso für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

### § 8

#### Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verbandsausschusses gelten die Vorschriften des GKGBbg sowie die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über den Hauptausschuss entsprechend.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten und die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Insbesondere beschließt er über:
  - a) Auftragsvergaben ab einem Wert von 25.000,- EURO,
  - b) Veränderungen des bestätigten Investitionsplanes des laufenden Geschäftsjahres ab einen Wert von 25.000,- EURO,
  - c) den Erwerb, die Veräußerung und/oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert ab 25.000,- EURO,
  - d) Personalangelegenheiten.
  - e) Die Bestätigung der Vorkalkulation der Betriebsführungsgesellschaft "UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung mbH (UCKERSERVICE)" (entsprechend § 10 Abs. 3 des Betriebsführungsvertrages UCKERSERVICE / NUWA)
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

### § 9

#### Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von 8 Jahren eine ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie deren ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlichen Stellvertreter. Als ehrenamtliche Verbandsleitung sowie deren Stellvertreter soll eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter der Verbandsmitglieder, deren allgemeine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder Beigeordnete gewählt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsleitung. Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsleitung entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss vorbehalten sind. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere entscheidet sie über:
  - a) Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 25.000,- EURO,
  - b) Veränderungen des bestätigten Investitionsplanes des laufenden Geschäftsjahres bis zu einem Wert von 25.000,- EURO,
  - c) Den Erwerb, die Veräußerung und/oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 25.000,- EURO.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Es gilt § 26 GKGBbg.
- (5) Die Verbandsleitung unterzeichnet in Angelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit des Verbandsausschusses bzw. der Verbandsversammlung liegen, allein.
- (6) Die Verbandsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu allen, den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten zu geben. Auf ihr Verlangen hin ist der Verbandsleitung jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen dem Zweckverband. Der Zweckverband kann sich zur Erledigung dieser Geschäfte der UCKERSERVICE bedienen. Zur Durchführung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Verbandsleitung die notwendigen Dienstanweisungen erlassen. Weiterhin kann die Verbandsleitung zur Übertragung der ihr zugewiesenen Aufgaben Vollmachten an Mitarbeiter des Zweckverbandes oder an Mitarbeiter der UCKERSERVICE und deren Erfüllungsgehilfen erteilen. Im Rahmen der Vollmachtserteilung muss sichergestellt werden, dass die bevollmächtigte Person bei ihrer Aufgabenwahrnehmung an Weisungen der Verbandsleitung gebunden ist.

- (8) Die Verbandsleitung erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung des NUWA

#### **§ 10**

##### **Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.
- (2) Der Zweckverband darf im Rahmen des beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplanes Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Auf die Beschäftigungsverhältnisse finden – mit Ausnahme der Verbandsleitung – die für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils gültigen Tarifverträge Anwendung.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung nach den Vorgaben des GKGBbg.

#### **§ 11**

##### **Örtliche Prüfung**

- (1) Die örtliche Prüfung des Zweckverbandes wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau übertragen. Etwaige Kosten der Prüfung trägt der Zweckverband.

#### **§ 12**

##### **Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Kommunalen Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung ist das nach § 11 benannte Rechnungsprüfungsamt.

#### **§ 13**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen.
- (2) Maßstab der Umlage sind die Einwohnerzahlen. Die Umlage wird in dem Verhältnis von den einzelnen Verbandsmitgliedern getragen, wie dies dem Verhältnis ihrer Einwohner entspricht. Maßgebend sind die nach § 4 Absatz 5 der Verbandssatzung ermittelten Einwohnerzahlen.
- (3) Die Festsetzung und die Zahlung der Umlage erfolgt nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und 3 GKGBbg.

#### **§ 14**

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsleitung.
- (2) Satzungen werden in vollem Wortlaut im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder technische Projektunterlagen anderer Art bekanntzumachen, erfolgt eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Zweckverbandes - Freyschmidtstraße 20, Haus 1, in 17291 Prenzlau - während der Sprechzeiten. Auslegungsort und Auslegungsdauer sind bei der Ersatzbekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen als Bestandteil einer Satzung entsprechend Abs. 2 bekannt zu geben. In den übrigen Fällen sind Auslegungsort und Auslegungsdauer nach Abs. 4 bekannt zu geben.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses werden sieben Werktage vor der Sitzung im „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe „Prenzlauer Zeitung“, Erscheinungsort Prenzlau, bekannt gemacht. Eine zusätzliche Bekanntmachung kann im Internet unter der Adresse [www.nuwa.de](http://www.nuwa.de) erfolgen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß Absatz 3.
- (6) Über den Vollzug der Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft  
Prenzlau, den 23.12.2015

Hendrik Sommer  
Verbandsvorsteher

#### **Anlage 1**

zu § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes

**Tabellarische Übersicht über die Verteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung**

Gemeinde	<u>Stimmen</u>
Brüssow	4
Carmzow-Wallmow	2
Schenkenberg	2
Göritz	2
Schönfeld	2
Stadt Prenzlau	4
Nordwestuckermark	9
Uckerland	6
Randowtal	2
Uckerfelde	2
Gramzow	4
Oberuckersee	4
Grünow	2
<b>Verband insgesamt:</b>	<b>45</b>

**11. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG  
DES ZWECKVERBANDES WASSERVER- UND ABWASSERENTSORGUNG  
DER WESTUCKERMARK VOM 24.10.2003**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 74  
vom 09. Februar 2016

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 14. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 vom 11. Juli 2014) wird die Bekanntmachung der am 01. Dezember 2015 beschlossenen 11. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24. Oktober 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 09.02.16

gez. Dietmar Schulze

II.

**11. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24.10.2003**

Aufgrund des § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2015 folgende 11. Änderung der Verbandssatzung vom 24.10.2003 beschlossen:

**1. § 8 Sitzung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

§ 8 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Absätze 5, 6, 7 werden Absätze 4, 5, 6.

**2. Anlage 3**

Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

*Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Trinkwasserversorgung*

*Einwohnerzahlen: maßgeblicher Stand 31.12.2013*

Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
Boitzenburger Land	3.329	7
Flieth – Stegelitz	547	2
Gerswalde	1.604	4
Lychen	3.145	7
Milmersdorf	1.463	3
Mittenwalde	414	1
Temmen – Ringenwalde	554	2
Templin	16.178	33

*Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Abwasserentsorgung*

*Einwohnerzahlen: maßgeblicher Stand 31.12.2013*

Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
Boitzenburger Land (ohne OT Haßleben 439 EW)	2.890	6
Lychen	3.145	7
Templin (ohne OT Petznick 218 EW)	15.960	32

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 02.12.2015

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

### ENDE DES AMTLICHEN TEILS

#### IMPRESSUM

##### Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

<b>Herausgeber:</b>	Landkreis Uckermark
<b>Anschrift:</b>	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
<b>Telefon:</b>	03984 70-1009
<b>Verantwortlich:</b>	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
<b>Bezugsmöglichkeit:</b>	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: <a href="http://www.uckermark.de">www.uckermark.de</a>
<b>Druck:</b>	Konzept Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau